

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der am 20.02.2002 in Hemmoor gegründete Verein führt den Namen SportClub Hemmoor e.V., als Kurzform kann auch „SC Hemmoor“ verwendet werden.

Er ist aus der Fusion der Vereine Basbecker Sportverein e.V. Hemmoor und TSV Eiche Warstade e.V. entstanden. Der Sitz des Vereins ist in Hemmoor. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt (VR 140313) eingetragen und führt den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, durch ein breites Angebot von Sportarten den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Dazu kann auch die Zusammenarbeit mit den örtlichen Schulen gehören.

Dazu gehören insbesondere die Förderung des Breitensports und die Förderung des Leistungssports

2. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 2a Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Leistungssport verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§2b

Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen

Aufwandsentschädigung (z.B. Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

2. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Vorstandsmitglieder können bei gleichzeitiger Tätigkeit als Übungsleiter, eine Aufwandsentschädigung für Übungsleiter erhalten
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
5. Der Umfang der Vergütungen nach Abs. 1 – Abs. 4 darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
6. Die Mitglieder des Vorstandes und Mitarbeiter haben einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den SportClub Hemmoor e.V. entstanden sind. Das können insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten sein.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung, sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen. Die Abteilungen führen ihren Sportbetrieb unter der Verantwortung eines/einer Abteilungsleiters/in bzw. -Vorstandes selbständig durch. Die Abteilungen können Abteilungsversammlungen durchführen. Jede Abteilung ist berechtigt, eine Ordnung für ihren Bereich zu erstellen, die durch den Vorstand des Hauptvereins genehmigt werden muss. Jede Abteilung ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Vorstand für ihren Sportbetrieb zusätzliche Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu erheben.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.

Die Mitgliedschaft kann durch Abgabe der Beitrittserklärung bei einem Vorstandsmitglied oder einem Abteilungsleiter erworben werden.

Über eine Ablehnung der Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. Die bereits ernannten Ehrenmitglieder der in § I genannten Gründungsvereine sind automatisch Ehrenmitglieder.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch Austritt des Mitglieds
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt, der nur zum Jahresende wirksam werden kann, erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, die bis spätestens zum 30. November des jeweiligen Geschäftsjahres zu erfolgen hat.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig; sie muss schriftlich und binnen zwei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt.
- b) Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen auszuüben,

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) Die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- d) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen deren Sportgericht in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft und Zugehörigkeit zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung abzuhalten. Die Einladung durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein

dringender Grund vorliegt oder 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Stimmrecht besitzen alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, es ist nicht übertragbar. Gäste können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über Satzungsänderungen ist mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Schriftliche Abstimmungen (geheime Wahl) erfolgen nur, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder dieses verlangen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

Die Mitgliederversammlung ist besonders für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Jahresberichte,
- b) Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Neuwahlen,
- e) Anträge,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Festlegung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr und Genehmigung des von dem Vorstand vorgeschlagenen Haushaltsplanes,
- h) Entscheidung über Zahlungen von Entgelten und Pauschalen an Vereins- und Organämter gem. § 2b, Abs. 1
- i) Satzungsänderungen,
- j) Aufnahme von Verbindlichkeiten über 50 % des aktuellen jährlichen Beitragsaufkommens.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- 1) der/die Vorsitzende,
- 2) der/die stellvertretende Vorsitzende,
- 3) der/die Schriftführer/in (Geschäftsführer/in)
- 4) der/die Kassenwart/in
- 5) der/die Sportwart/in.

Zum erweiterten Vorstand gehören zusätzlich:

- 6) der/die stellvertretende Sportwart/in,
- 7) der/die Jugendwart/in,
- 8) der/die Presse- und Medienwart/in,
- 9) der/die Frauenwart/in,
- 10) der/die Sozialwart/in,
- 11) der/die stellvertretender Kassenwart/in,

12) alle Abteilungsleiter/innen.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In geraden Jahren sind der/die erste Vorsitzende und der/die Kassenwart/in, in ungeraden Jahren der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Sportwart/in zu wählen.

Die unter 6) bis 11) genannten Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gleichfalls für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 14 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Vertretungsberechtigt ist der 1. Vorsitzende allein oder je zwei der vier genannten weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Dem - geschäftsführenden -Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von der/dem Protokollführer/in und von dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 15 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und drei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen mindestens 40 Jahre alt sein und mindestens zehn Jahre dem Verein angehören. Den Obmann bestimmen sie selbst.

Der Ehrenrat ist Berufungsinstanz gegen Ausschlussverfügungen des Vorstandes. Er schlichtet Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern, über die sich aus der Satzung oder den Beschlüssen und Anordnungen des Vorstandes ergebenden Verpflichtungen.

Der Ehrenrat kann seine Entscheidungen nur treffen, nachdem er den jeweils Betroffenen persönlich gehört hat.

Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§ 16 Kassenführung/Kassenprüfung

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten sowie einen neuen Haushaltsplan zu erstellen.

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Mitglieder/innen zur Kassenprüfung sowie aus ihren Reihen eine/n Ersatzkassenprüfer/in. Diese dürfen nicht Mitglieder

des Vorstandes sein. Wiederwahl ist einmal zulässig.

Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und ordnungsgemäß zu prüfen. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenswartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

Beanstandungen der Kassenprüfer/innen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§18 Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen. Der Anspruch an Sport-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen des Vereins bleibt hiervon unberührt. Der Verein übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände. Ein Anspruch auf gesicherte Verwahrung von Gegenständen besteht nicht. Jeder Unfall bzw. Schadenfall ist dem Vorstand sofort zu melden.

Die Mitglieder des Vorstands haften nicht für Schäden, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstanden sind und lediglich auf einem fahrlässigen Verhalten beruhen.

Vereinsmitglieder haften nicht für Schäden, die anderen Vereinsmitgliedern aus einem fahrlässigen Verhalten während des Spiel- und Übungsbetriebs entstehen. Eine Haftung für die bei Erfüllung von Mitgliedschaftspflichten fahrlässig verursachten Schäden ist ausgeschlossen.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

§ 19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 20 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen, wie z. B. eine Geschäfts-, eine Finanzordnung oder eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten usw. erlassen. Die Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit des erweiterten Vorstandes beschlossen.

§ 21 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.

Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hemmoor, die dieses Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Hemmoor,